Uwedo

Umweltplanung Dortmund

61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Monheim Süd“ in Monheim am Rhein

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **Stadt Monheim am Rhein**

Datum **März 2020**

Uwedo

Umweltplanung Dortmund

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon	0231 ⁞ 799 26 25 - 7
Fax	0231 ⁞ 799 26 25 - 9
E-Mail	info@uwedo.de
Internet	www.uwedo.de

Projektnummer	**1908126**
Bearbeitung	**Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW** **M.Sc.Biol. Vivian Borys**
Datum	**31. März 2020**

Inhalt

1. Einleitung 1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung 1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen 2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren 4
1.4 Datengrundlagen 11
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) 19
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten) 20
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren 23
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung 24
3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse 25
4. Literatur- und Quellenverzeichnis 28
5. Anhang 30

Abbildungen

Abbildung 1: Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Monheim Süd“ 2
Abbildung 2: Straße Im Pfingsterfeld mit umliegenden Feldflächen 4
Abbildung 3: Ehemalige Gärtnerei 4
Abbildung 4: Gebäudeteil der Gärtnerei mit Einflugmöglichkeiten für Gebäudebrüter und Fledermäuse 5
Abbildung 5: Ackerfläche nördlich der Bebauung im Plangebiet / Obstbaumwiese nördlich des ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäudes 5
Abbildung 6: Gebüschsaum entlang der Ostbaumwiese / Horstbaum südlich der Obstbaumwiese 6
Abbildung 7: Westliche Gehölz- und Gebüschstrukturen mit kleinen Frei- und Kiesflächen 6
Abbildung 8: Robinienwäldchen südlich des Plangebietes / Star im Robinienwäldchen 7
Abbildung 9: Horste im Robinienwäldchen 7
Abbildung 10: Beispiele für Höhlungen im Robinienwäldchen 7
Abbildung 11: Brachfläche und Gewerbehalle im Plangebiet 8
Abbildung 12: Außenfassaden der Gewerbehalle 8
Abbildung 13: Gepflasterter Bereich vor der Halle / Innenansicht 9
Abbildung 14: Mähwiese / ungemähter Bereich 9
Abbildung 15: Totholzhaufen und Silberweide / Thuja-Anpflanzung 9
Abbildung 16: Höhlungen an der Silberweide 10
Abbildung 17: Obstbaumwiese westlich des Plangebietes / Schuppen mit Nistkasten 10
Abbildung 18: Biotopverbundflächen des LANUV (Plangebiet rot markiert) 16
Abbildung 19: Fundpunkte der Feldlerche im Rahmen der ASP II für den B-Plan Nr. 59M "Nordwestlich Alfred-Nobel-Straße" (2018) 18
Abbildung 20: Flächen am Monheimer Rheinbogen zur Durchführung von CEF-Maßnahmen für die Feldlerche (ASP II B-Plan 59M "Nordwestlich Alfred-Nobel-Straße (2018)) 19

Tabellen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4907 Leverkusen (Q 1) 12
Tabelle 2: Naturschutzgebiete, Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV 14

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Stadt Monheim am Rhein plant, die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Monheim Süd“ durchzuführen. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 19 ha nördlich und südlich der Straße „Im Pfingsterfeld“ (s. Abb. 1). Nördlich der Straße ist neben einer Schule/Kita eine Wohn-/Mischbebauung vorgesehen und südlich der Straße Ausgleichsflächen. Bestehende Wohnhäuser sollen gesichert werden. Übrige Gebäude, wie Lagerhallen, sind abgängig und werden überplant. Außerdem wird eine bestehende Ausgleichsfläche östlich der Nikolaus-Kopernikus-Straße verschmälert.

Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben (≤ 200 m²), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben oder Vorhaben mit Emissionen, die über die beanspruchte Fläche hinausgehen, wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 500 m vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Daher schließt der Untersuchungsraum neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 500 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

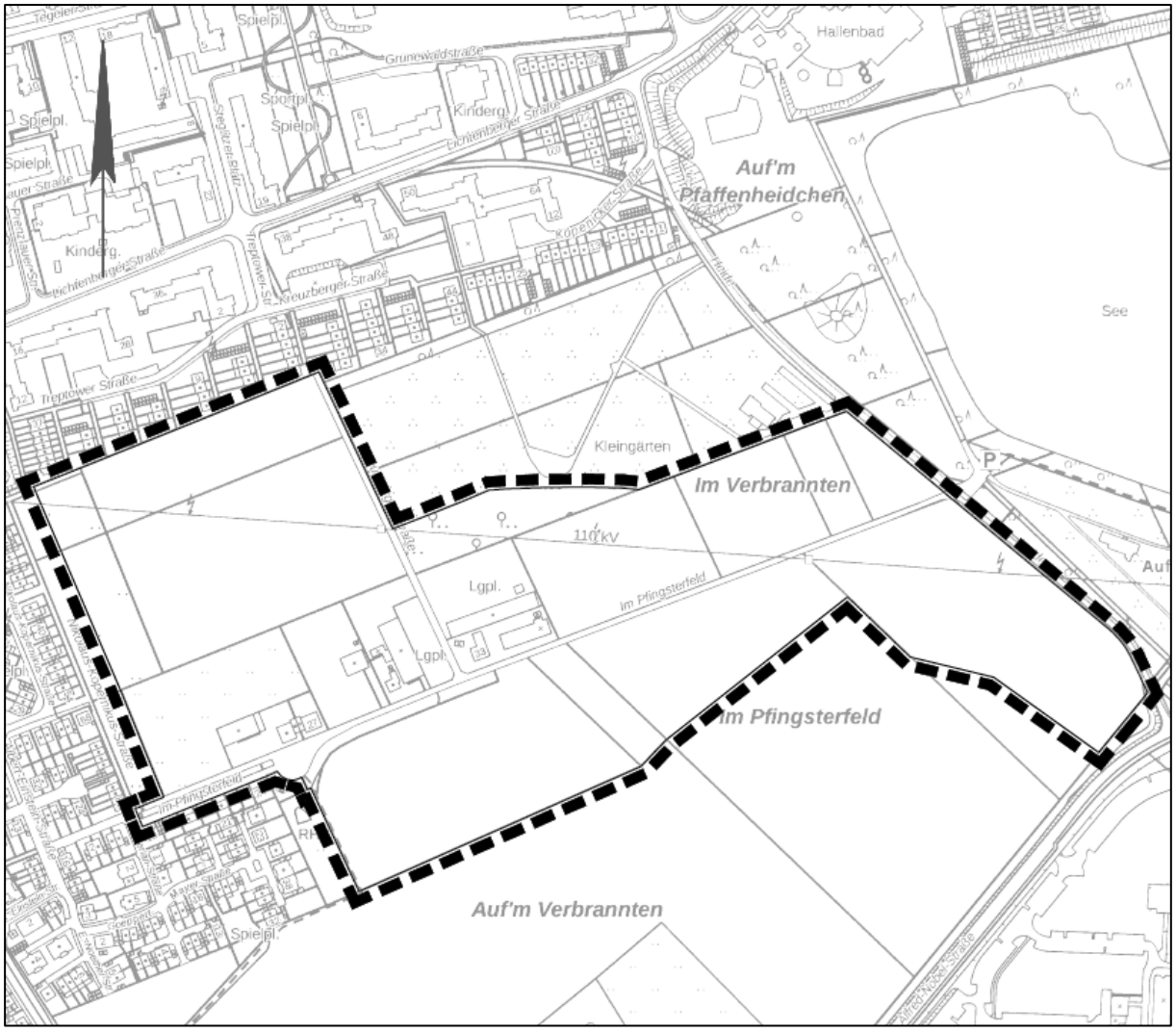

(Quelle: STADT MONHEIM AM RHEIN 2020)

Abbildung 1: Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Monheim Süd“

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 15. September 2017. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden (MWEBWV und MKULNV 2010).

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitateignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 28.02.2020 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Plangebiet und der Untersuchungsraum, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Ortsbegehung am 28.02.2020 (Fläche der FNP-Änderung)

Das **Plangebiet** liegt im südlichen Bereich von Monheim und besteht großteils aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen und vereinzelt Gebäuden. Nordwestlich und westlich wird das Plangebiet von Wohnbebauung, nordöstlich und östlich von Kleingartenanlagen, begrenzt. Der Bereich südlich des Plangebietes ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Südwestlich grenzt ein Regenrückhaltebecken an das Plangebiet sowie die Wohnbebauung der Straße Im Pfingsterfeld.

Abbildung 2: Straße Im Pfingsterfeld mit umliegenden Feldflächen

Die Straße Im Pfingsterfeld verläuft von Westen nach Osten durch das Plangebiet und ist nördlich und südlich von großen, landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen umgeben (s. Abb. 2). Entlang des südwestlichen Bereiches der Straße verläuft ein Feldgehölzstreifen bestehend aus Weißdorn, Hartriegel und Hasel. Nördlich der Straße befinden sich neben den landwirtschaftlich genutzten Flächen vereinzelt Wohnhäuser mit großen Gartengrundstücken, eine Halle (Detaillierte Beschreibung in der Ortsbegehung von 2019, s. S. 8), eine ehemalige Gärtnerei, ein Gewächshaus, eine Lagerhalle und Lagerflächen, sowie ein ehemals landwirtschaftlich genutztes Gebäude (s. Abb. 3 und 4). Teile der Gebäude der Gärtnerei weisen Öffnungen und größere Einflugmöglichkeiten auf, so dass hier ein hohes Potenzial für Fledermäuse sowie Gebäudebrüter besteht.

Abbildung 3: Ehemalige Gärtnerei

Abbildung 4: Gebäudeteil der Gärtnerei mit Einflugmöglichkeiten für Gebäudebrüter und Fledermäuse

Nördlich der Bebauung befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Bereiche und eine Obstbaumwiese, die westlich und südlich zum Teil mit einem Gebüschsaum bzw. einem Gehölzstreifen bestehend aus Feldahorn, Kirsche, Weide und Hartriegel eingefasst ist (s. Abb. 5 und 6). Im südlichen Bereich der Obstbaumwiese wurde zudem ein größeres Nest / Horst entdeckt (s. Abb. 6). Der Westen des Plangebietes wird im Übergang zur Wohnbebauung durch eine Gehölzfläche geprägt. Neben den Gebüsch- und Gehölzstrukturen (Feldahorn, Traubenkirsche, Hartriegel, Schlehe, Brombeere, Holunder, Hainbuche und Hundsrose) befinden sich in der Fläche auch kleinere Freiflächen und Kiesflächen (s. Abb. 7).

Abbildung 5: Ackerfläche nördlich der Bebauung im Plangebiet / Obstbaumwiese nördlich des ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäudes

Abbildung 6: Gebüschsaum entlang der Ostbaumwiese / Horstbaum südlich der Obstbaumwiese

Abbildung 7: Westliche Gehölz- und Gebüschstrukturen mit kleinen Frei- und Kiesflächen

Das INGENIEURBÜRO + LANDSCHAFTSARCHITEKTUR ILONA HAACKEN hat im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 59M „Nordwestlich Alfred-Nobel-Straße“ der Stadt Monheim am Rhein 2016 eine Artenschutzprüfung Stufe II durchgeführt (s. Kapitel 1.4 Auswertung weiterer Gutachten). Hierbei wurde das ca. 140 m südlich des Plangebietes gelegene Robinienwäldchen untersucht. Es wurden damals weder Horste noch Höhlungen mit einem Potenzial für die Fauna erfasst. Lediglich kleinere Höhlungen und zwei Nester (vermutlich von Elstern oder Krähen) wurden aufgenommen.

Während der Ortsbegehung des Plangebietes im Februar 2020 wurde dieses Robinienwäldchen erneut auf sein faunistisches Potenzial hin untersucht. Es konnten zwei Horste sowie zahlreiche (Specht-)Höhlungen (s. Abb. 8 - 10) entdeckt werden. Im Rahmen der Begehung wurden insgesamt 6 Mäusebussarde erfasst, die über dem Wäldchen und den umliegenden Feldflächen kreisten. Ein Tier landete mit Nistmaterial auf einer der Robinien (im südlichen Teil des Wäldchens). Mehrere Buntspechte und Stare, sowie ein Mittelspecht und ein Grünspecht wurden im Zuge der Ortsbegehung dort gesichtet.

Abbildung 8: Robinienwäldchen südlich des Plangebietes / Star im Robinienwäldchen

Abbildung 9: Horste im Robinienwäldchen

Abbildung 10: Beispiele für Höhlungen im Robinienwäldchen

Während der Begehung des Planungsgebietes und dessen Umgebung wurden folgende Zufallsbeobachtungen gemacht: Feldhase, Kormoran (im Überflug), Haussperling, Buchfink, Stieglitz, Star, Mäusebussard, Ringeltaube, Rabenkrähe, Elster, Buntspecht, Grünspecht, Mittelspecht, Amsel, Eichelhäher, Grünfink, Rotkehlchen, Turmfalke, Amsel, Kohlmeise und Blaumeise.

Ergebnisse der Ortsbegehung vom 23.08.2019 (Bebauungsplan 153M „Pfingsterfeld West“)

Im Rahmen der durchgeführten ASP zum Bebauungsplan Nr. 153M „Pfingsterfeld West“ wurde der Bereich des Flurstückes 3986 im August 2019 näher untersucht. Hier befindet sich ein Wohnhaus (Nr. 25) mit Gartengrundstück, eine Halle, sowie eine große Wiesenfläche.

Demnach wurde die Halle hinsichtlich ihres Potenzials für Gebäudebrüter und Fledermäuse näher untersucht. Die Fassade weist keine ersichtlichen Fugen oder Risse auf. Das Gebäude besitzt ein Flachdach mit umlaufender Attika bestehend aus einer Blechverkleidung. Potenzielle Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und Gebäudebrüter konnten nicht festgestellt werden. Auch innerhalb der Halle konnten keine Fledermausspuren oder Quartiermöglichkeiten festgestellt werden (s. Abb. 11 - 13).

Abbildung 11: Brachfläche und Gewerbehalle im Plangebiet

Abbildung 12: Außenfassaden der Gewerbehalle

Abbildung 13: Gepflasterter Bereich vor der Halle / Innenansicht

Die restlichen Flächen des Plangebietes sind durch eine Mähwiese geprägt. Nordwestlich ist ein Teil der Fläche nicht gemäht. Hier findet sich teilweise Gehölzaufwuchs bestehend aus Hartriegel und Weide (s. Abb. 14). Stellenweise wurde diese Fläche zur Ablage von Rasenschnitt und Kompost genutzt. Im Nordosten befindet sich ein Kompost, ein Totholzhaufen, eine Thuja-Anpflanzung, sowie eine Silberweide, die Ansätze von Spechthöhlungen aufweist. Die Höhlungen weisen kein Potenzial für Höhlenbrüter und Fledermäuse auf, da sie eine zu geringe Größe und Tiefe aufweisen (s. Abb. 15 und 16).

Abbildung 14: Mähwiese / ungemähter Bereich

Abbildung 15: Totholzhaufen und Silberweide / Thuja-Anpflanzung

Abbildung 16: Höhlungen an der Silberweide

Nördlich und westlich des Plangebietes befinden sich folgende Gehölz- und Straucharten: Feldahorn, Traubenkirsche, Hartriegel, Schlehe, Brombeere, Holunder, Hainbuche und Hundsrose. Alle Bäume in diesem Bereich weisen eine geringe Höhe auf und eignen sich nicht als Horstbäume. Ein Wohnhaus mit dazugehörigem Gartengrundstück befindet sich östlich des Plangebietes. Hier finden sich zwei Linden, zwei Birken, sowie eine Obstbaumwiese mit folgenden Baumarten: Zwetschge, Quitte, Kirsche und Apfel. Zudem befindet sich dort ein Schuppen mit Nistkasten (s. Abb. 17).

Abbildung 17: Obstbaumwiese westlich des Plangebietes / Schuppen mit Nistkasten

Während der Begehung des Planungsgebietes wurden folgende Zufallsbeobachtungen gemacht: Haussperling, Mäusebussard, Ringeltaube, Rabenkrähe, Elster, Buntspecht, Grünspecht, Turmfalke, Amsel, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Dorngrasmücke. Laut Anwohnern wurde „vor Jahren“ der Hausrotschwanz an der Halle brütend gesehen. Eine Spaziergängerin wies darauf hin, dass auf der Feldfläche südöstlich des Plangebietes früher Kiebitze und Fasane brüteten.

Die **Planung** sieht den Neubau einer Schule, einer Kindertagesstätte sowie von Wohn-/Mischbauung nördlich der Straße Im Pfingsterfeld vor. Hier soll Raum für Mehrfamilienhäuser, Reihen- und Doppelhäuser sowie für Wohngebäude mit Kleingewerbeeinheiten entstehen. Hierfür wird die bereits vorhandene Ausgleichsfläche östlich der Nikolaus-Kopernikus-Straße zum Teil überplant. Die Bestandswohngebäude bleiben erhalten, die restlichen Gebäude sind abgängig und sollen überplant werden. Südlich der Straße sollen natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen entstehen. Unter anderem soll für den B-Plan 103M "Westlich Vereinsstraße" ein Ersatz-Jagdquartier für die lokale Zwergfledermaus-Population als FCS-Maßnahme geschaffen werden.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** ist der Neubau der KiTa-, Schul- und Wohngebäude und damit verbunden der Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Gehölzen, sowie die

Versiegelung von Teilflächen des Plangebietes zu betrachten. Des Weiteren ist der Teilverlust der nordwestlich gelegenen Gebüsch- und Gehölzfläche und der (Teil-)Verlust der Ackerflächen für die Schaffung von Ausgleichsflächen zu berücksichtigen. Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes wird im Rahmen der Artenschutzvorprüfung davon ausgegangen, dass ein Abriss der nicht im Bestand gesicherten Gebäude zudem als Wirkfaktor zu betrachten ist.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzbeständen, Abriss und Neubau von Gebäuden etc.) auftreten kann. Zusätzlich sind Störungen von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Verlust einiger Wiesenflächen / Brachflächen mit anschließender Versieglung des Bodens im Bereich der neuen KiTa- und Schulgebäude und der neu geplanten Wohnbebauung aus. Damit einher geht der Abriss einiger Gebäude, wie beispielsweise der gewerblich genutzten Halle im westlichen Bereich sowie teilweise die Gebäude der ehemaligen Gärtnerei und ehemalige landwirtschaftliche Gebäude. Durch den Bau der neuen KiTa und Grundschule geht ein Teil der Gebüsch-/Gehölzstruktur im Westen verloren. Grundsätzlich sind anlagebedingt Störungen der angrenzenden Fauna z. B. durch Silhouettenwirkungen von Gebäuden und Begrünungen (z. B. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) möglich. Im vorliegenden Fall bestehen im Bereich nördlich der Straße Im Pfingsterfeld bereits Silhouettenwirkungen durch die angrenzende Bebauung und Gehölze, so dass in diesem Bereich von der Planung keine erheblichen zusätzlichen Wirkungen ausgehen. Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes ist davon auszugehen, dass auf den großen landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich südlich der Straße Im Pfingsterfeld Pflanzungen als Ausgleichmaßnahmen vorgenommen werden, die in diesem großflächigen, unbebauten Bereich zu Silhouettenwirkungen führen würden, die anlagebedingte Störungen für Offenlandarten darstellen können.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der geplanten KiTa-, Schul- und Wohn- / Mischbebauung aus. Aufgrund der bereits vorhandenen anthropogenen Nutzung der bestehenden Gebäude nördlich der Straße Im Pfingsterfeld sowie den angrenzenden Wohngebieten bestehen bereits gewisse Vorbelastungen. Durch den Betrieb von KiTa und Schule, sowie die neuen Wohn- und Gewerbeflächen werden diese Störungen von Faunavorkommen durch Bewegungen von Fahrzeugen und Personen teilweise erhöht.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4907 Leverkusen (Quadrant 1) (2020),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2020),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2019 und 2020).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung im Februar 2020 durchgeführt, um die potenzielle Habitateignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblatt 4907 Leverkusen (Q 1)

Am 03.02.2020 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das oben aufgeführte Messtischblatt ergab insgesamt 50 Tierarten davon 1 Fledermausart, 46 Vogelarten und jeweils 1 Amphibien-, Reptilien- und Libellenart. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4907 Leverkusen (Q 1)

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**		
Fledermäuse			
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	G-
Accipiter nisus	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	BV ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	BV ab 2000 vorhanden	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G
Anas clypeata	Löffelente	R / WV ab 2000 vorhanden	S
Anthus pratensis	Wiesenpieper	BV ab 2000 vorhanden	S
Ardea cinerea	Graureiher	BV ab 2000 vorhanden	G
Asio otus	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	BV ab 2000 vorhanden	G-
Aythya ferina	Tafelente	R / WV ab 2000 vorhanden	G
Bubo Bubo	Uhu	BV ab 2000 vorhanden	G
Bucephala clangula	Schellente	R / WV ab 2000 vorhanden	G
Buteo buteo	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	unbek.
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	BV ab 2000 vorhanden	U
Coturnix coturnix	Wachtel	BV ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
Dryobates minor	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	BV ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
Gallinago gallinago	Bekassine	R / WV ab 2000 vorhanden	G

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**		
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
Lanius collurio	Neuntöter	BV ab 2000 vorhanden	U
Larus canus	Sturmmöwe	BV ab 2000 vorhanden	U
Locustella naevia	Feldschwirl	BV ab 2000 vorhanden	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	BV ab 2000 vorhanden	G
Oriolus oriolus	Pirol	BV ab 2000 vorhanden	U-
Passer montanus	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	BV ab 2000 vorhanden	S
Phalacrocorax carbo	Kormoran	BV ab 2000 vorhanden	G
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	BV ab 2000 vorhanden	U
Rallus aquaticus	Wasserralle	BV ab 2000 vorhanden	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	BV ab 2000 vorhanden	G
Serinus serinus	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	unbek.
Streptopelia turtur	Turteltaube	BV ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	BV ab 2000 vorhanden	unbek.
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	BV ab 2000 vorhanden	G
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R / WV ab 2000 vorhanden	G
Tyoto alba	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	BV ab 2000 vorhanden	U-
Amphibien			
Bufo calamita	Kreuzkröte	ab 2000 vorhanden	U
Reptilien			
Lacerta agilis	Zauneidechse	ab 2000 vorhanden	G
Libellen			
Stylurus flavipes	Asiatische Keiljungfer	ab 2000 vorhanden	G

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):
G = günstig U = ungünstig S = schlecht - = abnehmende Tendenz + = zunehmende Tendenz
BV = Brutvorkommen BK = Brutkolonie NG = Nahrungsgast R = Rast WV = Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 03.02.2020 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im näheren Umfeld Plangebietes.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet. Der südliche/südöstliche Bereich des Plangebietes liegt innerhalb der Biotopverbundfläche „Regionale Biotopverbundachse südlich von Monheim“ (VB-D-4907-003). Innerhalb dieser Biotopverbundfläche befindet sich etwa 50 m östlich die Biotopkatasterfläche „Kiesgrube Monheim-Süd“ (BK-4907-0003). Weiter östlich in einer Entfernung von ca. 450 m zum Plangebiet liegt die Biotopverbundfläche „Monheimer Baggersee“ (VB-D-4907-004). In dieser befinden sich auch die Biotopkatasterfläche „NSG Monheimer Baggersee“ (BK-4907-0053) sowie das gleichnamige Naturschutzgebiet (ME-004) (s. Tab. 2 und Abb. 18).

Tabelle 2: Naturschutzgebiete, Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
VB-D-4907-003	Regionale Biotopverbundachse südlich von Monheim	Erhaltung der unverbauten Landschaft.	Keine Artangaben
VB-D-4907-004	Monheimer Baggersee	Erhaltung gefährdeter Lebensgemeinschaften in einem oligotrophen Grundwassersee. Erhaltung des Gewässers als Überwinterungs-, Rast- und Brutplatz seltener und bedrohter Wat- und Wasservogelarten. Erhaltung seltener Wasserpflanzen und Tierarten.	• wertvoll für Watvögel und Amphibien • Zugvogel-Rastgebiet
BK-4907-0003	Kiesgrube Monheim-Süd	Sicherung und Entwicklung eines Sekundär-Biotopkomplexes als Lebensraum für Arten der Flusslandschaft und strukturreicher Still-gewässer sowie für rastende und überwinternde Zugvögel in Ergänzung zu dem benachbarten NSG-Monheimer Baggersee und flussnahen Biotopen entlang des Rheins.	Planungsrelevante Arten: • Zauneidechse • Flussregenpfeifer • Eisvogel Wertvoll für • Wasservögel und Reptilien
BK-4907-0053	NSG Monheimer Baggersee	Erhaltung eines durch Nassabgrabung entstandenen mesotrophen Grundwassersees mit reichstrukturierten Ufer- und Böschungs-bereichen insbesondere als bedeutsamer Überwinterungs-, Rast-, Brut- und Mauserplatz für seltene und bedrohte Wat- und Wasservögel und als Lebensraum für an nährstoffarme Stillgewässer gebundene Wasserpflanzen-arten. Erhalt eines Sekundärbiotopkomplexes für limnische, amphibische und terrestrische Pionier-Lebensgemeinschaften.	Planungsrelevante Arten: • Zauneidechse • Rauhautfledermaus • Abendsegler • Kleinabendsegler • Wasserfledermaus • Zwergfledermaus • Kormoran • Flussregenpfeifer • Flussuferläufer • Gänsesäger • Graureiher • Heringsmöwe • Kiebitz • Knäkente • Krickente • Lachmöwe

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
			• Löffelente • Pfeifente • Rothalstaucher • Saatgans • Schnatterente • Schellente • Schwarzhalstaucher • Silbermöwe • Spießente • Tafelente • Uferschwalbe • Weißwangengans • Zwergsäger • Zwergtaucher Weitere Artangaben: • Blauflügelige Ödlandschrecke • Teichhuhn
ME-004	NSG Monheimer Baggersee	Die Festsetzung des NSG erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, insbesondere: • als Ersatzstandort für weitgehend verlorengegangene natürliche Auengewässer mit hohem Biotopwert und Entwicklungspotential, • zum Erhalt der Wasserfläche und Uferbereiche als Überwinterungs-, Rast-, Brut- und Mauserplatz für zahlreiche Vogelarten, • zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, • wegen der Bedeutung als Lebensraum für an nährstoffarme Grundwasserseen gebundene Organismen, • zur Erhaltung einer Pufferzone mit Schutzwall zu dem als Wasservogelrastgebiet überregional bedeutsamen Monheimer Baggersee, • zur Erhaltung der Uferbereiche mit Gehölz- und Strauchstrukturen verschiedener Sukzessionsstadien.	Keine Artangaben

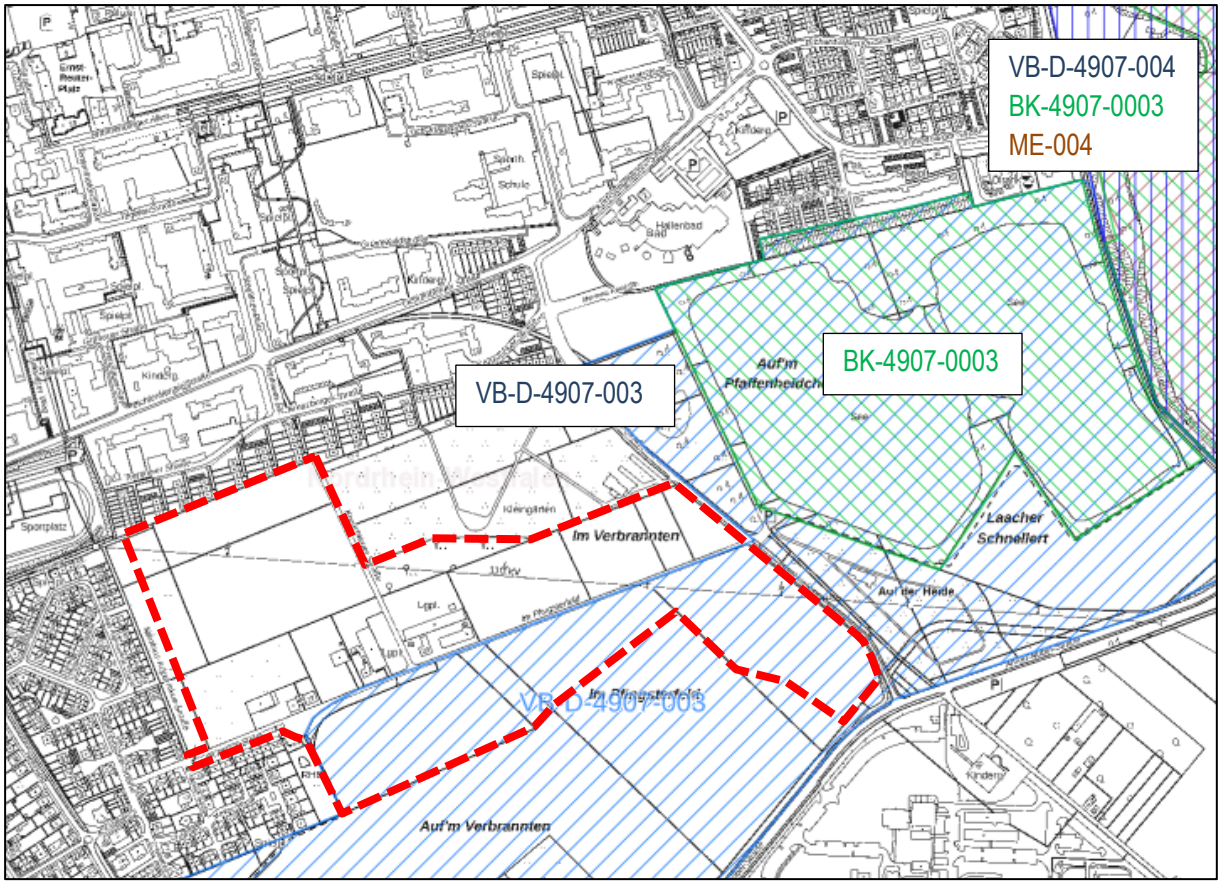

Abbildung 18: Biotopverbundflächen des LANUV (Plangebiet rot markiert)

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 20. August 2019 bereits eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden (für die Aufstellung des Bebauungsplanes 153M „Pfingsterfeld West“ in Monheim am Rhein), um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können. Für die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Monheim Süd“ hat die Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes zusätzlich noch am 04. Februar 2020 stattgefunden, um die bisherigen Ergebnisse zu aktualisieren.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Biologische Station Haus Bürgel,
- Landesbüro der Naturschutzverbände,
- BUND Ortsgruppe Mettmann,
- NABU Monheim am Rhein,
- Stadt Monheim am Rhein,
- Untere Naturschutzbehörde, Kreis Mettmann.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Biologische Station Haus Bürgel: Keine Rückmeldung.

Landesbüro der Naturschutzverbände: Keine Rückmeldung.

BUND Ortsgruppe Mettmann: Keine Rückmeldung.

NABU Monheim am Rhein: „Folgende Vogelarten haben wir festgestellt: Klappergrasmücke, Feldlerche, Gelbspötter, Nachtigall, Goldammer, Bluthänfling und Feldsperling.“ (Rückmeldung 2020)

Stadt Monheim am Rhein: Keine Daten vorhanden.

Untere Naturschutzbehörde, Kreis Mettmann: „Aus einer anderen Planung im Raum sind uns folgende Vorkommen von planungsrelevanten Arten bekannt.

Fledermäuse:

- Großes Mausohr
- Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

Vögel (alle als Nahrungsgäste oder Rastvögel):

- Mäusebussard
- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Rotmilan
- Sperber
- Star.

Des Weiteren ist das Vorkommen der Zauneidechse in Monheim-Süd nachgewiesen.“ (Rückmeldung 2019)

„Zusätzlich zu den bereits Ihnen genannten Arten, sind der UNB im Planungsumfeld aus dem B-Plan Verfahren 59 M der Stadt Monheim das Vorkommen der Feldlerche bekannt. Auch die Nutzung des Planungsraums als Wanderkorridor durch die Kreuzkröte wurde im Rahmen dieses Verfahrens von der Biostation nicht ausgeschlossen.“ (Rückmeldung 2020)

Auswertung weiterer Fachgutachten:

Das Ingenieurbüro INGENIEURBÜRO + LANDSCHAFTSARCHITEKTUR ILONA HAACKEN hat im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 59M „Nordwestlich Alfred-Nobel-Straße“ der Stadt Monheim am Rhein 2018 eine Artenschutzprüfung Stufe II durchgeführt.

Im ca. 140 m südlich des Plangebietes gelegenen Robinienwäldchen wurden weder Horste noch Höhlungen mit einem Potenzial für Greifvögel, höhlenbewohnende Vögel sowie Fledermäuse erfasst. Es wurden lediglich kleinere Höhlungen und zwei Nester (vermutlich von Elstern oder Krähen) aufgenommen. Es ist somit nicht auszuschließen, dass entweder weitere Höhlungen / Nester zu finden sind, noch dass die vorhandenen Höhlungen mittlerweile (z. B. durch Ausfaulungen) Potenzial für o. g. Artengruppen aufweisen. Auch ist die Nutzung der alten Nester durch Greife und Eulen, wie z. B. Habicht oder Waldohreule potenziell möglich.

Entsprechend der Auswertung der Ergebnisse konnte ein Brutnachweis für die Feldlerche (1-2 Paare) als planungsrelevante Art im Bereich des B-Planes Nr. 59M sowie im südlichen Bereich des Plangebietes (61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Monheim Süd“) erbracht werden (s. Abb. 19). Andere planungsrelevante Arten konnten nicht nachgewiesen werden.

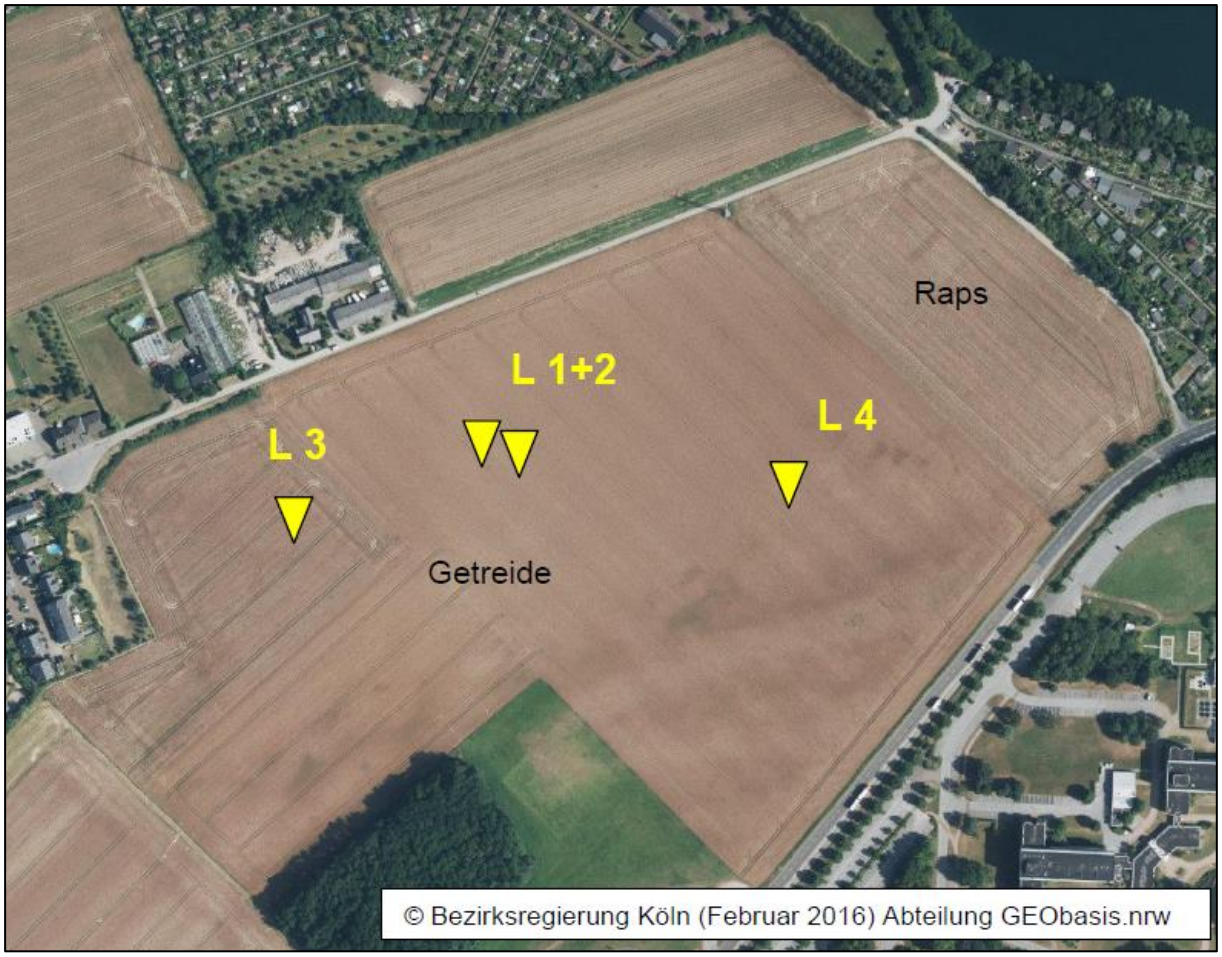

(Quelle: INGENIEURBÜRO UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR ILONA HAACKEN 2018)

Abbildung 19: Fundpunkte der Feldlerche im Rahmen der ASP II für den B-Plan Nr. 59M "Nordwestlich Alfred-Nobel-Straße" (2018)

Für die Feldlerche sollen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) geeignete Habitate auf Flächen im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet (B-Plan 59M) angelegt werden. „Nach letzter Abstimmung zwischen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann, der Biologischen Station Haus Bürgel sowie Eigentümern und Bewirtschaftern sollen die Habitate nun auf definierten, jährlich wechselnden Flächen innerhalb des Monheimer Rheinbogens hergestellt werden. Dazu ist jeweils ein Lerchenfenster von ca. 80 m² Größe durch Aussetzen der Saat oder mechanisches Freistellen anzulegen. Es ist ein Abstand von mindestens 100 m zu Feldgehölzen und Baumreihen einzuhalten.“ (INGENIEURBÜRO UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR ILONA HAACKEN 2018). Der Monheimer Rheinbogen liegt ca. 1,5 km westlich des Geltungsbereiches der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes (s. Abb. 20).

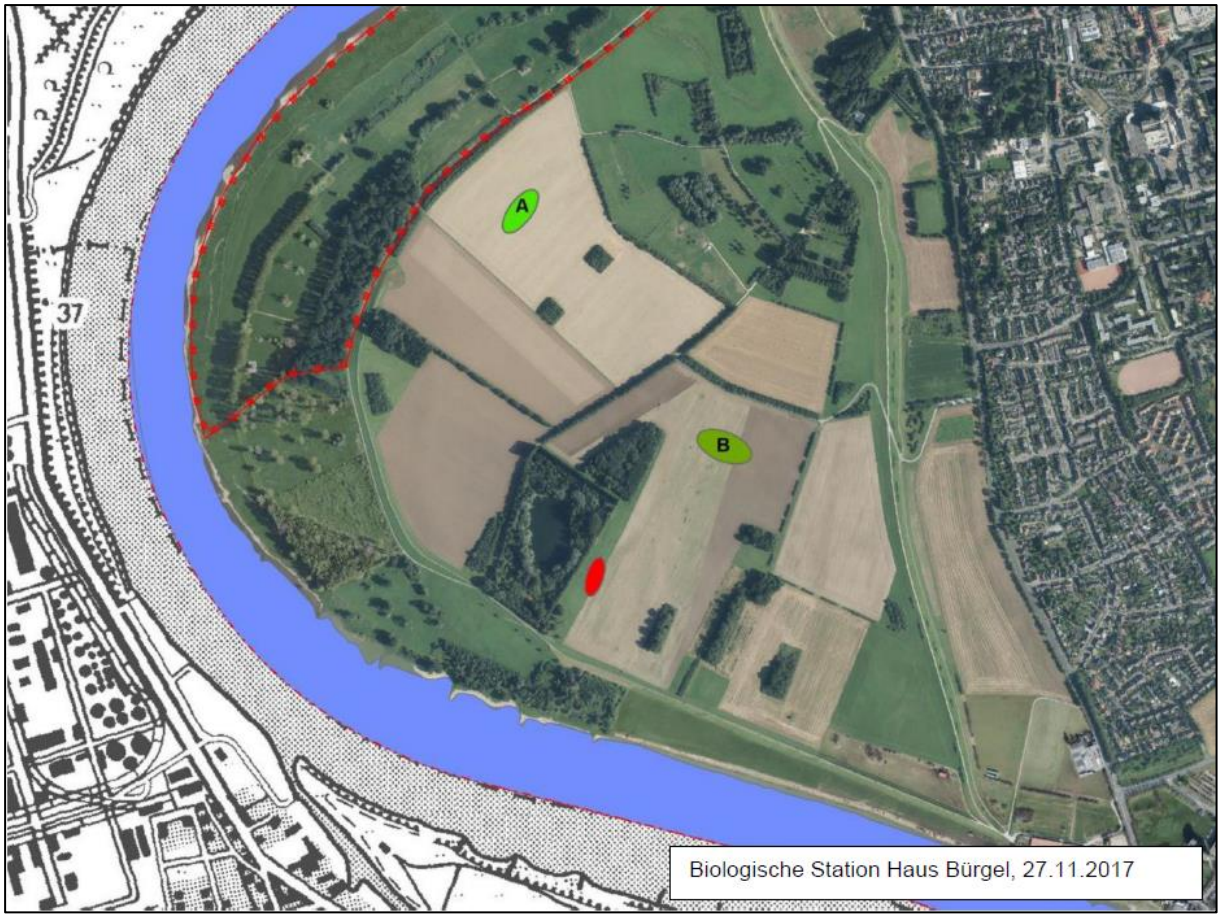

(Quelle: INGENIEURBÜRO UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR ILONA HAACKEN 2018)

Abbildung 20: Flächen am Monheimer Rheinbogen zur Durchführung von CEF-Maßnahmen für die Feldlerche (ASP II B-Plan 59M "Nordwestlich Alfred-Nobel-Straße (2018))

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Tiergruppe der Fledermäuse (ASP II) für den Bebauungsplan 103M „Westlich Vereinsstraße“ der Stadt Monheim am Rhein (NEOGRÜN BENJAMIN SCHLEEMILCH 2019) wurde festgestellt, dass für den Quartierverlust der Zwergfledermaus im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind. Unter anderem sind im Bereich der Maßnahmenfläche „Monheim Süd“ 2.725 m² Jagdhabitatflächen herzustellen. Diesen Flächen kommt somit die Funktion einer FCS-Maßnahme zu, also einer Maßnahme, die der Sicherung des Erhaltungszustandes dient.

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

Avifauna

Hinsichtlich der Avifauna kann ein Vorkommen der auf Messtischblattbasis vorkommenden, in **Wald**gebieten brütenden Arten bzw. **Altholzbewohner** (Greifvögel, Eulen, Spechte) Habicht, Sperber, Rotmilan, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Waldkauz, Waldohreule, Waldlaubsänger, Baumfalke, Pirol und Mäusebussard nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb des Plangebietes konnte im Bereich der nördlich gelegenen Obstbaumpflanzung ein größeres Nest / Horst entdeckt werden. Höhlungen, insbesondere Spechthöhlungen können in den Obstbäumen und randlichen Gehölzen in diesem Bereich ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, da die Fläche im Rahmen der Ortsbegehung nicht betreten werden konnte (Privatbesitz). Im Robinienwäldchen, das ca. 140 m südlich gelegen ist, konnte zudem ein hohes Potenzial für Wald- und Altholzbewohner festgestellt werden. Hier wurden diverse (Specht-)höhlungen sowie zwei Horstbäume entdeckt. Des Weiteren wurden mehrere Spechtarten (Bunt-, Grün- und Mittelspecht) sowie 6 Mäusebussarde (z. T. mit Nistmaterial) im Rahmen der Ortsbegehung dort erfasst. Alle genannten Wald- und Altholzbewohner werden daher weiter betrachtet.

Als **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** kommen Turmfalke, Schleiereule, Uhu, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe auf Messtischblattbasis im Plangebiet vor. Brutplätze der Arten können im Plangebiet im Bereich der ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäude nicht ausgeschlossen werden. Die Arten nutzen Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchentürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen als Brutplätze. Die Arten werden weiter betrachtet. Gemäß Brutvogelatlas NRW finden Bruten des Uhus in den letzten Jahren verstärkt auf Greifvogelhorsten im Waldrandbereich mit angrenzendem Offenland statt, so dass die Art auch in dem Robinienwäldchen südlich des Plangebietes potenziell vorkommen könnte (NWO 2020).

Nicht ausgeschlossen werden können Brutvögel des **Offenlandes / der offenen Feldflur** im Plangebiet. Im vorliegenden Fall Feldlerche, Kiebitz (offene Feldflur, reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete), Feldschwirl, Wiesenpieper (gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern, LANUV 2020), Feldsperling (Besiedlung halboffener Agrarlandschaften, Meidung von städtischen Bereichen, Höhlenbrüter), Rebhuhn (besiedelt offene Feld- und Grünlandfluren mit vielfältigen Saumstrukturen, NWO 2020), Wachtel (offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen oder Grünländer mit ausreichend Deckung, Weg- und Ackerrainen sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen, LANUV 2020) und Schwarzkehlchen (besiedelt Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben, Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen und benötigt höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte LANUV 2020). Offenlandarten bevorzugen zumeist Freiflächen mit ausreichendem Abstand zu angrenzenden Gehölzen und Gebäuden, um freie Sicht auf ggf. auftretende Prädatoren zu haben. Siedlungsbereiche und Gehölze werden wegen ihrer Silhouettenwirkung gemieden. Die südlichen und östlichen Feld- und Ackerflächen im Plangebiet sowie die südlich angrenzenden Feldflächen stellen ausreichend große Freiflächen dar, die ein potenziell geeignetes Habitat für die angegebenen Offenlandarten bieten. Zudem wurden 2016 dort 1 -2 Brutpaare der Feldlerche kartiert. Die Arten werden daher weiter betrachtet.

Als **Gehölz- und Gebüschbrüter** werden auf Messtischblattbasis und auf Basis der Informationen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann Kuckuck, Turteltaube, Neuntöter, Bluthänfling, Graureiher, Nachtigall, Girlitz, Star und Steinkauz (u. a. auch Nischen in Gebäuden) angegeben. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen (LANUV 2020). Entsprechende Brutkolonien oder Altnester konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Die Art wird nicht weiter betrachtet. Vorkommen der anderen genannten Gehölz- und Gebüschbrüter können nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet,

insbesondere der nordwestliche Bereich, weist passende Habitatbedingungen für die genannten Gehölz- und Gebüschbrüter auf. Die Arten werden weiter betrachtet.

Auf Messtischblattbasis werden darüber hinaus mögliche Vorkommen von **gewässergebundenen Arten** angegeben, hier Eisvogel (Brut und Nahrungssuche an Fließ- und Stillgewässern, Uferbereichen), Kormoran (Koloniebrüter an störungsfreien Gewässerufern in höheren Bäumen), Teichrohrsänger, Flussregenpfeifer, Sturmmöwe, Löffelente, Tafelente, Schellente, Bekassine, Wasserralle, Zwergtaucher, Waldwasserläufer und Uferschwalbe (Schwerpunkte entlang der großen Strom- und Flusstäler mit ihren Sand- und Kiesgruben, NWO 2020). Zudem wird ein Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten in der Biotopkatasterfläche „NSG Monheimer Bagger“ (BK-4907-0053) genannt: Gänsesäger, Heringsmöwe, Lachmöwe, Silbermöwe, Pfeifente, Krickente, Knäkente, Spießente, Schnatterente, Saatgans, Weißwangengans, Rothalstaucher, Schwarzhalstaucher, Flussuferläufer, Zwergsäger. Im Plangebiet selbst sind keine geeigneten Fließ- und Stillgewässer vorhanden, so dass es als Bruthabitat auszuschließen ist. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen der Zwergfledermaus als Fledermausart gemäß Messtischblatt 4907 (Q1). Des Weiteren liegen Hinweise von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann auf folgende Arten im Bereich des Untersuchungsraumes vor: Großes Mausohr, Abendsegler und Rauhautfledermaus. In der Biotopkatasterfläche „NSG Monheimer Baggersee“ (BK-4907-0053) werden zusätzlich Vorkommen von Kleinabendsegler und Wasserfledermaus genannt.

Das Gebäude der Gärtnerei im Plangebiet weist ein Quartierpotenzial für die **gebäudebewohnenden Fledermausarten** Zwergfledermaus und Großes Mausohr auf. Den gebäudebewohnenden Fledermausarten genügen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rolladenkästen, in Mauerspalten oder auf Dachböden (LANUV 2020). Ein Vorkommen dieser Arten ist daher nicht auszuschließen.

Zu den **waldbewohnenden Fledermausarten** zählen Abendsegler, Kleinabendsegler, Wasserfledermaus und Rauhautfledermaus. Abendsegler beziehen ihre Sommer- und Winterquartiere typischerweise in Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften (LANUV 2020). Als Jagdgebiete werden neben Wäldern und Waldrändern auch Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Wasserfledermäuse nutzen zumeist Baumhöhlen in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil als Quartiere (LANUV 2020). Der Kleine Abendsegler zählt ebenso zu den typischen Baumfledermäusen. Quartiere liegen oft in Buchen oder Eichenbeständen (DIETZ, KIEFER 2014). Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt (LANUV 2020). Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Da, wie bereits bei den Spechten erwähnt, die Obstbäume nördlich der ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäude im Rahmen der Ortsbegehung nicht auf Höhlungen und Spalten hin kontrolliert werden konnten, sind diese nicht auszuschließen. Die Arten werden vorsorglich weiter betrachtet.

Alle genannten Fledermausarten werden im Kapitel 2.2 weiter betrachtet.

Amphibien

Auf Messtischblattbasis wird das Vorkommen der Kreuzkröte als Amphibienart angegeben. Da im Untersuchungsraum keine Stillgewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, temporäre Kleingewässer etc.) vorhanden sind, kann ein Vorkommen der Kreuzkröte ausgeschlossen werden. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Reptilien

Die gemäß Messtischblattabfrage und Unterer Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann angegebene Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren (LANUV 2020). Der Vorhabensbereich stellt keinen geeigneten Landlebensraum für die Art dar, so dass diese nicht weiter betrachtet wird.

Libellen

Ein Vorkommen der Asiatischen Keiljungfer als Libellenart wird auf Basis der Messtischblattabfrage angegeben. Ursprünglich kommt sie an den Mittel- und Unterläufen von großen, mäandrierenden Flüssen vor. Seit einigen Jahren erscheint die Art auch in Buhnenfeldern und Hafenbecken sowie an Kanälen. Geeignete Standorte liegen häufig in strömungsarmen Buchten oder Gleithangzonen mit strandähnlichen Uferbereichen und sauberem Wasser (LANUV 2020). Da im Plangebiet keine Gewässer vorliegen, kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Zusammenfassend können Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Habicht
- Sperber
- Rotmilan
- Kleinspecht
- Mittelspecht
- Schwarzspecht
- Waldkauz
- Waldohreule
- Waldlaubsänger
- Baumfalke
- Pirol
- Mäusebussard
- Turmfalke
- Schleiereule
- Uhu
- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Feldlerche
- Kiebitz
- Feldschwirl
- Wiesenpieper
- Feldsperling
- Rebhuhn
- Wachtel
- Schwarzkehlchen
- Steinkauz
- Star
- Bluthänfling
- Girlitz
- Kuckuck
- Turteltaube
- Neuntöter
- Nachtigall
- Zwergfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Für die oben aufgeführten Arten wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (Abriss und Neubau von Gebäuden, Verlust von Gehölz-, Gebüsch- und Offenlandstrukturen, baubedingte Störungen) bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Hinsichtlich der **Fledermausarten** bieten Bäume mit Höhlungen ein Potenzial für eine Nutzung als Quartier. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten im Plangebiet selbst keine geeigneten Strukturen an Bäumen, wie Spechthöhlungen, festgestellt werden. Da die Fläche mit der Obstbaumpflanzung nur von außen besichtigt werden konnte, können o. g. Strukturen an den Gehölzen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Ein bau- und anlagebedingter Verlust der potenziellen Quartierbäume ist somit nicht auszuschließen. Außerdem ist es möglich, dass durch die Planung wichtige Leitstrukturen / Flugrouten für Fledermäuse durch den Verlust der angrenzenden Offenlandbereiche verloren gehen. Für die gebäudebewohnenden Fledermausarten ist außerdem ein Quartierverlust im Bereich der abzureißenden Hallen, der Gärtnerei und der ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäude möglich.

Grundsätzlich sind vorhandene Höhlenbäume - soweit möglich - zu erhalten oder ein Teilerhalt vorzusehen (z. B. durch Stehenlassen von Stämmen mit Höhlungen). In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Baumhöhlungen oder Gebäudenischen als Fledermausquartier, können Tötungen im Falle von Fäll- oder Abrissarbeiten über eine vorherige Prüfung auf Fledermausbesatz vermieden werden. So ist es gängige Praxis, zu fällende Bäume / abzureißende Gebäude mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung / dem Abriss auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen (oder Detektor- und Sichtkontrolle). Sofern keine Tiere im Rahmen der Kontrollen entdeckt werden, steht einer Fällung / einem Abriss aus Artenschutzsicht nichts entgegen. Die Kontrollen haben dabei kurzfristig vor der Fällung / dem Abriss zu erfolgen, um ausschließen zu können, dass zwischenzeitlich eine Besiedlung von Fledermäusen möglich ist. Sollte ein Fledermausbesatz wegen fehlender Erreichbarkeit oder Einsehbarkeit nicht ausgeschlossen werden können, so sollte während der Arbeiten ein Fledermausexperte vor Ort sein, um ggf. betroffene Tiere fachgerecht versorgen zu können. Sollten während der Arbeiten Fledermäuse aufgefunden werden, so ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Bei einem festgestellten Besatz eines Höhlenbaums / eines Gebäudes durch Fledermäuse muss gewartet werden, bis die Tiere das Quartier von selbst verlassen haben. Abweichungen von dem beschriebenen Vorgehen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die angegebenen Maßnahmen sind wirksam, um baubedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände der Störung und Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die angegebenen Fledermausarten allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass eine Kartierung der Fledermäuse in 2020/ 2021 sowie eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II empfohlen wird.

Hinsichtlich der oben genannten **Vogelarten** kann im Zuge der Realisierung der Planung ein Brutplatzverlust durch die Rodung von Gehölzen, die Überbauung der Offenlandbereiche und den Abriss der nicht im Bestand gesicherten Gebäude (insbesondere die ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäude) und damit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintreten.

Im Allgemeinen kann eine Zerstörung von Nestern und Gelegen über eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September, ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung dieser üblichen Maßnahmen vermieden.

Neben dem eigentlichen Brutplatzverlust sind außerdem bau- und betriebsbedingte Störungen von Brutvögeln in angrenzenden Bereichen, wie den verbleibenden Gehölz- und Gebüschstrukturen im Nordwesten sowie in den

verbleibenden Offenlandflächen möglich. Baubedingte Störungen könnten über eine Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit (s. o.) vermieden werden. Da dann ein Bau aber überwiegend nur im Winter möglich wäre, ist diese pauschale Angabe, ohne die genaue Kenntnis der Brutvorkommen im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen, nicht zielführend. Betriebsbedingte Störungen können sich durch das nähere Heranrücken der Bebauung ergeben. Grundsätzlich bestehen bereits Vorbelastungen durch die nördlich und westlich umgebende Wohnbebauung, so dass im Weiteren zu prüfen ist, ob sich diese erheblich erhöhen und damit die Bedingungen für die Avifauna verschlechtern würden.

Bezüglich der Gebäudebrüter können Vorkommen am Gärtnereigebäude nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine direkte Betroffenheit des potenziellen Brutplatzes tritt durch die Planung ein, wenn die Gebäude, die nicht im Bestand gesichert sind, im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes abgerissen werden. Dies kann zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätte führen (Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Aus den oben genannten Gründen (potenzielle Betroffenheit von Brutplätzen, bau- und betriebsbedingte Störungen) wird eine Bestandserfassungen der Brutvögel im Plangebiet sowie angrenzenden Bereichen im Zeitraum von Februar bis Juni / Juli 2020/2021 empfohlen, um Planungssicherheit hinsichtlich möglicher Betroffenheiten von Brutvögeln zu erhalten. Nach Vorliegen dieser Kenntnisse können im Rahmen einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe II) konkrete Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Um dem **allgemeinen Artenschutz** gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen, Abriss von Gebäuden, Baufeldräumung der Offenlandflächen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Zusammenfassend können Vorkommen und Betroffenheiten der Avifauna und Fledermäuse im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden, so dass Kartierungen der beiden Artengruppen und eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung der Artenschutzprüfung Stufe II empfohlen werden.

2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Im Rahmen von Baumfällungen / Gebäudeabrissen werden Höhlungen und Spalten kurz vor der Rodung / dem Abriss auf Fledermausbesatz überprüft. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, so wird gewartet, bis die Tiere die Höhlen / die Gebäude von selbst verlassen haben. Wenn ein Fledermausbesatz trotz der Kontrolle aufgrund einer nicht ausreichenden Einsehbarkeit oder Unerreichbarkeit nicht ausgeschlossen werden kann, so ist ein Fledermausspezialist bei den Arbeiten anwesend, um betroffene Tiere ggf. fachgerecht versorgen zu können.
- Die Baufeldräumung (Rodung von Gehölzen, Abriss von Gebäuden, Baufeldräumung der Offenlandflächen) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stadt Monheim am Rhein plant, die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Monheim Süd“ durchzuführen. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 19 ha nördlich und südlich der Straße „Im Pfingsterfeld“. Nördlich der Straße ist neben einer Schule/Kita eine Wohn-/Mischbebauung vorgesehen und südlich der Straße Ausgleichsflächen. Bestehende Wohnhäuser sollen gesichert werden. Übrige Gebäude, wie Lagerhallen, sind abgängig und werden überplant. Außerdem wird eine bestehende Ausgleichsfläche östlich der Nikolaus-Kopernikus-Straße verschmälert.

Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitateignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 28.02.2020 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich von Monheim und besteht großteils aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen und vereinzelt Gebäuden. Nordwestlich und westlich wird das Plangebiet von Wohnbebauung, nordöstlich und östlich von Kleingartenanlagen, begrenzt. Der Bereich südlich des Plangebietes ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Südwestlich grenzt ein Regenrückhaltebecken an das Plangebiet sowie die Wohnbebauung der Straße Im Pfingsterfeld.

Die Straße Im Pfingsterfeld verläuft von Westen nach Osten durch das Plangebiet und ist nördlich und südlich von großen, landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen umgeben. Entlang des südwestlichen Bereiches der Straße verläuft ein Feldgehölzstreifen bestehend aus Weißdorn, Hartriegel und Hasel. Nördlich der Straße befinden sich neben den landwirtschaftlich genutzten Flächen vereinzelt Wohnhäuser mit großen Gartengrundstücken, eine Halle, eine ehemalige Gärtnerei, ein Gewächshaus, eine Lagerhalle und Lagerflächen, sowie ein ehemals landwirtschaftlich genutztes Gebäude. Teile der Gebäude der Gärtnerei weisen Öffnungen und größere Einflugmöglichkeiten auf, so dass hier ein hohes Potenzial für Fledermäuse sowie Gebäudebrüter besteht.

Nördlich der Bebauung befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Bereiche und eine Obstbaumwiese, die westlich und südlich zum Teil mit einem Gebüschsaum bzw. einem Gehölzstreifen bestehend aus Feldahorn, Kirsche, Weide und Hartriegel eingefasst ist. Im südlichen Bereich der Obstbaumwiese wurde zudem ein größeres Nest/ Horst entdeckt. Der Westen des Plangebietes wird im Übergang zur Wohnbebauung durch eine Gehölzfläche geprägt. Neben den Gebüsch- und Gehölzstrukturen (Feldahorn, Traubenkirsche, Hartriegel, Schlehe, Brombeere, Holunder, Hainbuche und Hundsrose) befinden sich in der Fläche auch kleinere Freiflächen und Kiesflächen.

Das INGENIEURBÜRO + LANDSCHAFTSARCHITEKTUR ILONA HAACKEN hat im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 59M „Nordwestlich Alfred-Nobel-Straße“ der Stadt Monheim am Rhein 2018 eine Artenschutzprüfung Stufe II durchgeführt. Hierbei wurde das ca. 140 m südlich des Plangebietes gelegene Robinienwäldchen untersucht. Es wurden damals weder Horste noch Höhlungen mit einem Potenzial für die Fauna erfasst. Lediglich kleinere Höhlungen und zwei Nester (vermutlich von Elstern oder Krähen) wurden aufgenommen. Während der Ortsbegehung des Plangebietes im Februar 2020 wurde dieses Robinienwäldchen erneut auf sein faunistisches Potenzial hin untersucht. Es konnten zwei Horste sowie zahlreiche (Specht-)Höhlungen entdeckt werden.

Im Rahmen der durchgeführten ASP zum Bebauungsplan 153M „Pfingsterfeld West“ wurde der Bereich des Flurstückes 3986 im August 2019 näher untersucht. Hier befindet sich ein Wohnhaus (Nr. 25) mit Gartengrundstück, eine Halle, sowie eine große Wiesenfläche. Demnach wurde die Halle hinsichtlich ihres Potenzials für Gebäudebrüter und Fledermäuse näher untersucht. Die Fassade weist keine ersichtlichen Fugen oder Risse auf. Das Gebäude besitzt ein Flachdach mit umlaufender Attika bestehend aus einer Blechverkleidung.

Potenzielle Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und Gebäudebrüter konnten nicht festgestellt werden. Auch innerhalb der Halle konnten keine Fledermausspuren oder Quartiermöglichkeiten festgestellt werden. Alle Bäume in diesem Bereich weisen eine geringe Höhe auf und eignen sich nicht als Horstbäume. Ein Wohnhaus mit dazugehörigem Gartengrundstück befindet sich östlich des Plangebietes. Hier finden sich zwei Linden, zwei Birken, sowie eine Obstbaumwiese mit folgenden Baumarten: Zwetschge, Quitte, Kirsche und Apfel. Zudem befindet sich dort ein Schuppen mit Nistkasten

Die Planung sieht den Neubau einer Schule, einer Kindertagesstätte sowie von Wohn-/Mischbauung nördlich der Straße Im Pfingsterfeld vor. Hier soll Raum für Mehrfamilienhäuser, Reihen- und Doppelhäuser sowie für Wohngebäude mit Kleingewerbeeinheiten entstehen. Hierfür wird die bereits vorhandene Ausgleichsfläche östlich der Nikolaus-Kopernikus-Straße zum Teil überplant. Die Bestandswohngebäude bleiben erhalten, die restlichen Gebäude sind abgängig und sollen überplant werden. Südlich der Straße sollen natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen entstehen. Unter anderem soll für den B-Plan 103M "Westlich Vereinsstraße" ein Ersatz-Jagdquartier für die lokale Zwergfledermaus-Population als FCS-Maßnahme geschaffen werden.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ist der Neubau der KiTa-, Schul- und Wohngebäude und damit verbunden der Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Gehölzen, sowie die Versiegelung von Teilflächen des Plangebietes zu betrachten. Des Weiteren ist der Teilverlust der nordwestlich gelegenen Gebüsch- und Gehölzfläche und der (Teil-)Verlust der Ackerflächen für die Schaffung von Ausgleichsflächen zu berücksichtigen. Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes wird im Rahmen der Artenschutzvorprüfung davon ausgegangen, dass ein Abriss der nicht im Bestand gesicherten Gebäude zudem als Wirkfaktor zu betrachten ist.

Für die auf Messtischblattbasis aufgeführten Arten können folgende Vorkommen nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Habicht, Sperber, Rotmilan, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Waldkauz, Waldohreule, Waldlaubsänger, Baumfalke, Pirol, Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule, Uhu, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Feldlerche, Kiebitz, Feldschwirl, Wiesenpieper, Feldsperling, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Star, Wachtel, Steinkauz, Bluthänfling, Girlitz, Kuckuck, Turteltaube, Neuntöter, Nachtigall, Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus. Für die aufgeführten Arten wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Hinsichtlich der Fledermausarten bieten Bäume mit Höhlungen ein Potenzial für eine Nutzung als Quartier. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten im Plangebiet selbst keine geeigneten Strukturen an Bäumen, wie Spechthöhlungen, festgestellt werden. Da die Fläche mit der Obstbaumpflanzung nur von außen besichtigt werden konnte, können o. g. Strukturen an den Gehölzen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Ein bau- und anlagebedingter Verlust der potenziellen Quartierbäume ist somit nicht auszuschließen. Außerdem ist es möglich, dass durch die Planung wichtige Leitstrukturen / Flugrouten für Fledermäuse durch den Verlust der angrenzenden Offenlandbereiche verloren gehen. Für die gebäudebewohnenden Fledermausarten ist außerdem ein Quartierverlust im Bereich der abzureißenden Hallen, der Gärtnerei und des ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäudes möglich.

Grundsätzlich sind vorhandene Höhlenbäume - soweit möglich - zu erhalten oder ein Teilerhalt vorzusehen (z. B. durch Stehenlassen von Stämmen mit Höhlungen). In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Baumhöhlungen oder Gebäudenischen als Fledermausquartier, können Tötungen im Falle von Fäll- oder Abrissarbeiten über eine vorherige Prüfung auf Fledermausbesatz vermieden werden. Die Maßnahmen sind wirksam, um baubedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände der Störung und Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die angegebenen Fledermausarten allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass eine Kartierung der Fledermäuse in 2020/ 2021 sowie eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II empfohlen wird.

Hinsichtlich der oben genannten Vogelarten kann im Zuge der Realisierung der Planung ein Brutplatzverlust durch die Rodung von Gehölzen, die Überbauung der Offenlandbereiche und den Abriss der nicht im Bestand gesicherten Gebäude (insbesondere das ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude) und damit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintreten.

Im Allgemeinen kann eine Zerstörung von Nestern und Gelegen über eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September, ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung dieser üblichen Maßnahmen vermieden.

Neben dem eigentlichen Brutplatzverlust sind außerdem bau- und betriebsbedingte Störungen von Brutvögeln in angrenzenden Bereichen, wie den verbleibenden Gehölz- und Gebüschstrukturen im Nordwesten sowie in den verbleibenden Offenlandflächen möglich. Baubedingte Störungen könnten über eine Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit (s. o.) vermieden werden. Da dann ein Bau aber überwiegend nur im Winter möglich wäre, ist diese pauschale Angabe, ohne die genaue Kenntnis der Brutvorkommen im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen, nicht zielführend. Betriebsbedingte Störungen können sich durch das nähere Heranrücken der Bebauung ergeben. Grundsätzlich bestehen bereits Vorbelastungen durch die nördlich und westlich umgebende Wohnbebauung, so dass im Weiteren zu prüfen ist, ob sich diese erheblich erhöhen und damit die Bedingungen für die Avifauna verschlechtern würden.

Bezüglich der Gebäudebrüter können Vorkommen am Gärtnereigebäude nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine direkte Betroffenheit des potenziellen Brutplatzes tritt durch die Planung ein, wenn die Gebäude, die nicht im Bestand gesichert sind, im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes abgerissen werden. Dies kann zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätte führen (Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Aus den oben genannten Gründen (potenzielle Betroffenheit von Brutplätzen, bau- und betriebsbedingte Störungen) wird eine Bestandserfassungen der Brutvögel im Plangebiet sowie angrenzenden Bereichen im Zeitraum von Februar bis Juni / Juli 2020/2021 empfohlen, um Planungssicherheit hinsichtlich möglicher Betroffenheiten von Brutvögeln zu erhalten. Nach Vorliegen dieser Kenntnisse können im Rahmen einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe II) konkrete Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Zusammenfassend kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen aktuell nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass Kartierungen von Fledermäusen und Brutvögeln und eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II empfohlen werden.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

INGENIEURBÜRO + LANDSCHAFTSARCHITEKTUR ILONA HAACKEN 2018 - Artenschutzprüfung II (ASP II) für den Bebauungsplan Nr. 59M „Nordwestlich Alfred-Nobel-Straße“ in der Stadt Monheim am Rhein.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2017 (MKULNV) - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

NEOGRÜN BENJAMIN SCHLEEMILCH 2019 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Tiergruppe der Fledermäuse (ASP II) für den Bebauungsplan 103M „Westlich Vereinsstraße“ in der Stadt Monheim am Rhein.

STADT MONHEIM AM RHEIN 2020 - Beschlussvorlage zur 61. Änderung Flächennutzungsplan "Monheim Süd" vom 07.01.2020, Vorlage Nr. IX/2295.

Internetseiten

BFN 2020 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (http://www.ffh-anhang4.bfn.de/), Datenabfrage am 14.02.2020.

LANUV 2020 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (http://www.lanuv.nrw.de /service/infosysteme.htm), Datenabfrage am 03.02.2020.

LWL 2020 - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home), Datenabfrage am 10.03.2020.

NWO 2020 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php), Datenabfrage am 14.02.2020.

TIM-ONLINE 2020 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html), Datenabfrage am 03.02.2020.

5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Monheim Süd“ in Monheim am Rhein

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Monheim am Rhein Antragstellung (Datum): 31.03.2020

Die Stadt Monheim am Rhein plant, die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Monheim Süd“ durchzuführen. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 19 ha nördlich und südlich der Straße „Im Pfingsterfeld“. Nördlich der Straße ist neben einer Schule/Kita eine Wohn-/Mischbebauung vorgesehen und südlich der Straße Ausgleichsflächen. Bestehende Wohnhäuser sollen gesichert werden. Übrige Gebäude, wie Lagerhallen, sind abgängig und werden überplant. Außerdem wird eine bestehende Ausgleichsfläche östlich der Nikolaus-Kopernikus-Straße verschmälert.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung